

Irmengard Kirschner  
Postfach 1110  
83335 Chieming  
0151 56909130  
kirschner.sv@gmail.com

**Anlage 2 zum Gutachten**

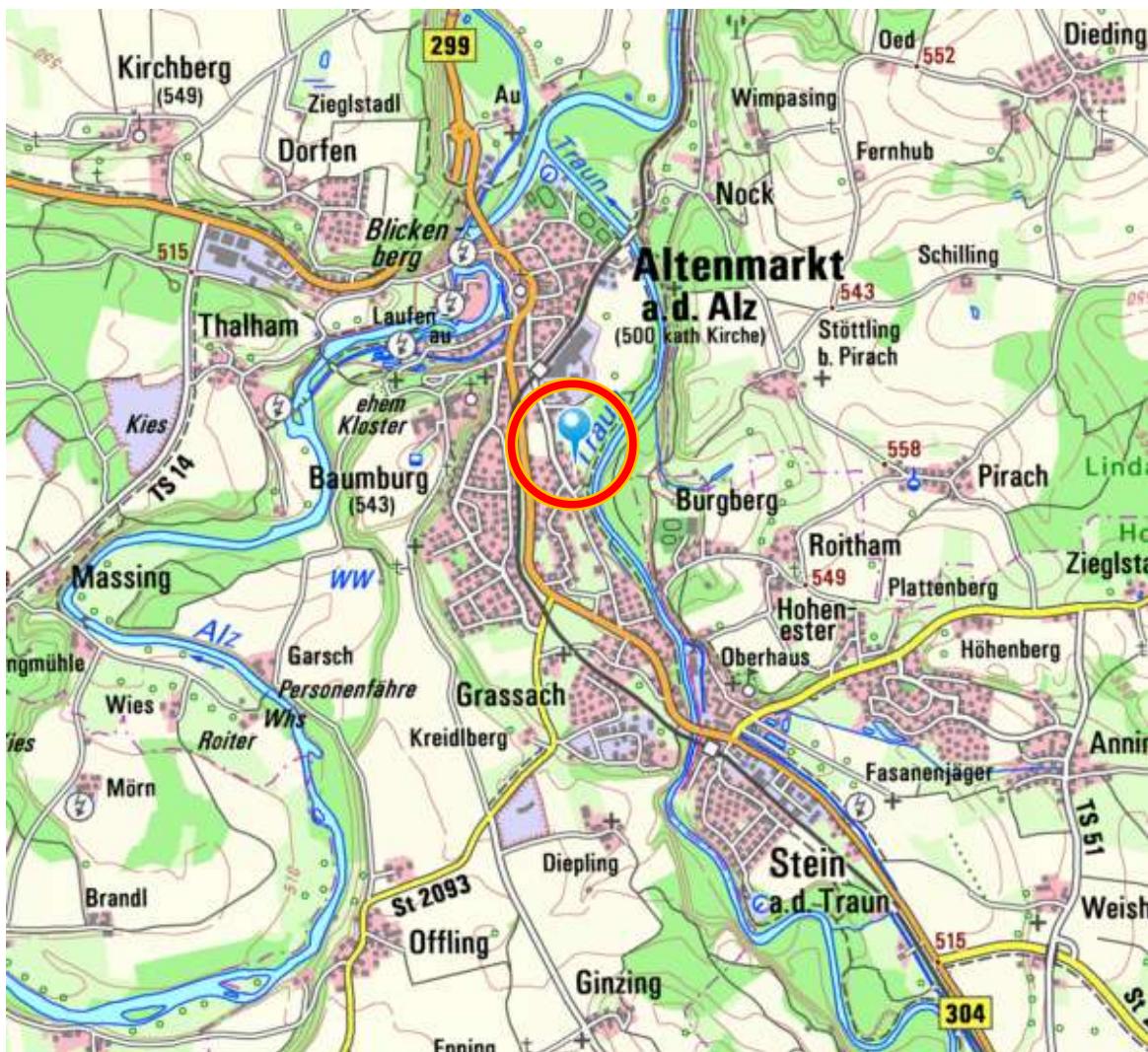
**Lagepläne zum Wertermittlungsobjekt**

<b>Auftragsgegenstand</b>	Verkehrswertermittlung nach § 194 Baugesetzbuch Wohnanwesen Flurstücksnummer 1019/9 Gemarkung Altenmarkt Weiglpointer Straße 4 83352 Altenmarkt an der Alz
<b>Auftraggeber</b>	Amtsgericht Traunstein, Vollstreckungsgericht Postfach 1480 83276 Traunstein (Aktenzeichen 4 K 11/23)
<b>Wertermittlungsstichtag</b>	29.01.2024

**Vorwort:** Nachfolgende Lagepläne basieren auf dem Bayernatlas plus der Bayrischen Vermessungsverwaltung.

## Übersichtsplan Ortschaft Altenmarkt an der Alz mit Umfeld

Wertermittlungsobjekt mit blauen Punkt und roten Kreis markiert



Bayernatlas plus, vom 02.01.2024

## Übersichtslageplan Umgebung des Wertermittlungsobjektes

Wertermittlungsobjekt mit blauem Punkt markiert

Die blau karierte Fläche im Bereich des Flusses „Traun“ im rechten Bildbereich ist das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Traun.

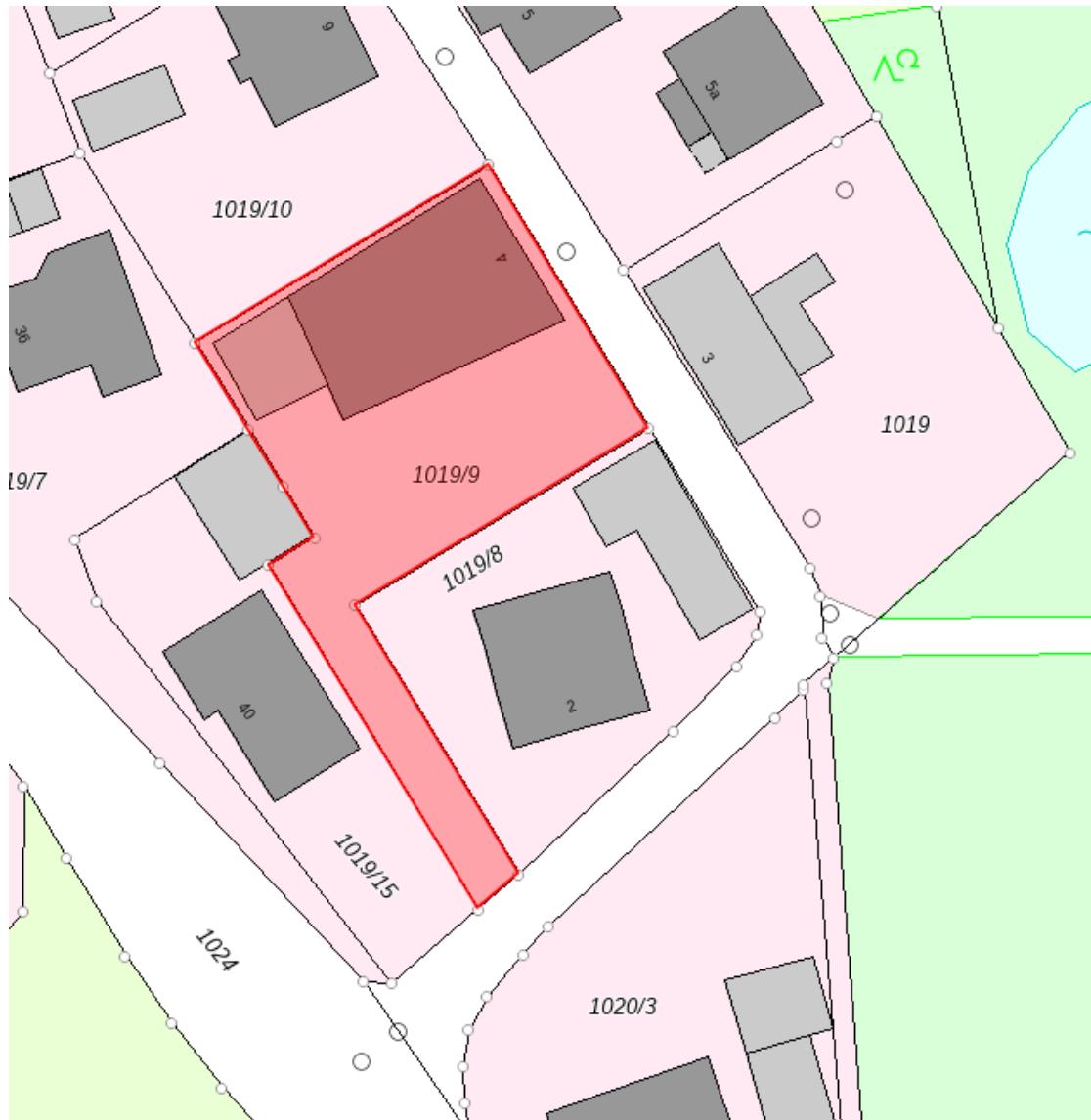
Die Entfernung der Überschwemmungsgebietsgrenze zur östlichen Grundstücksgrenze des zu bewertenden Grundstücks beträgt ca. 28 m.



Bayernatlas plus, vom 02.01.2024

## **Wertermittlungsobjekt**

Wertermittlungsobjekt **Flurstücksnummer 1019/4 Gemarkung Altenmarkt** mit roter Farbe markiert, Bayernatlas plus, digitale Flurkarte, Vermessungsverwaltung Bayern, 02.01.2024



Hinweis: Kartenausschnitte, fremde Bildnisse, in diesem Gutachten, Urheberrecht

Gesetz über Urheberrecht, § 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

- (1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.
- (2) Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bilder vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.
- (3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig.